

Stadt Eibelstadt
Marktplatz 2
97246 Eibelstadt

Bewerbungsfrist: 09.02.2024

**Antrag auf Erwerb eines Grundstückes
gemäß den Vergaberichtlinien für städtische Grundstücke im
Baugebiet „Beckenweinberg“ 11/2023**

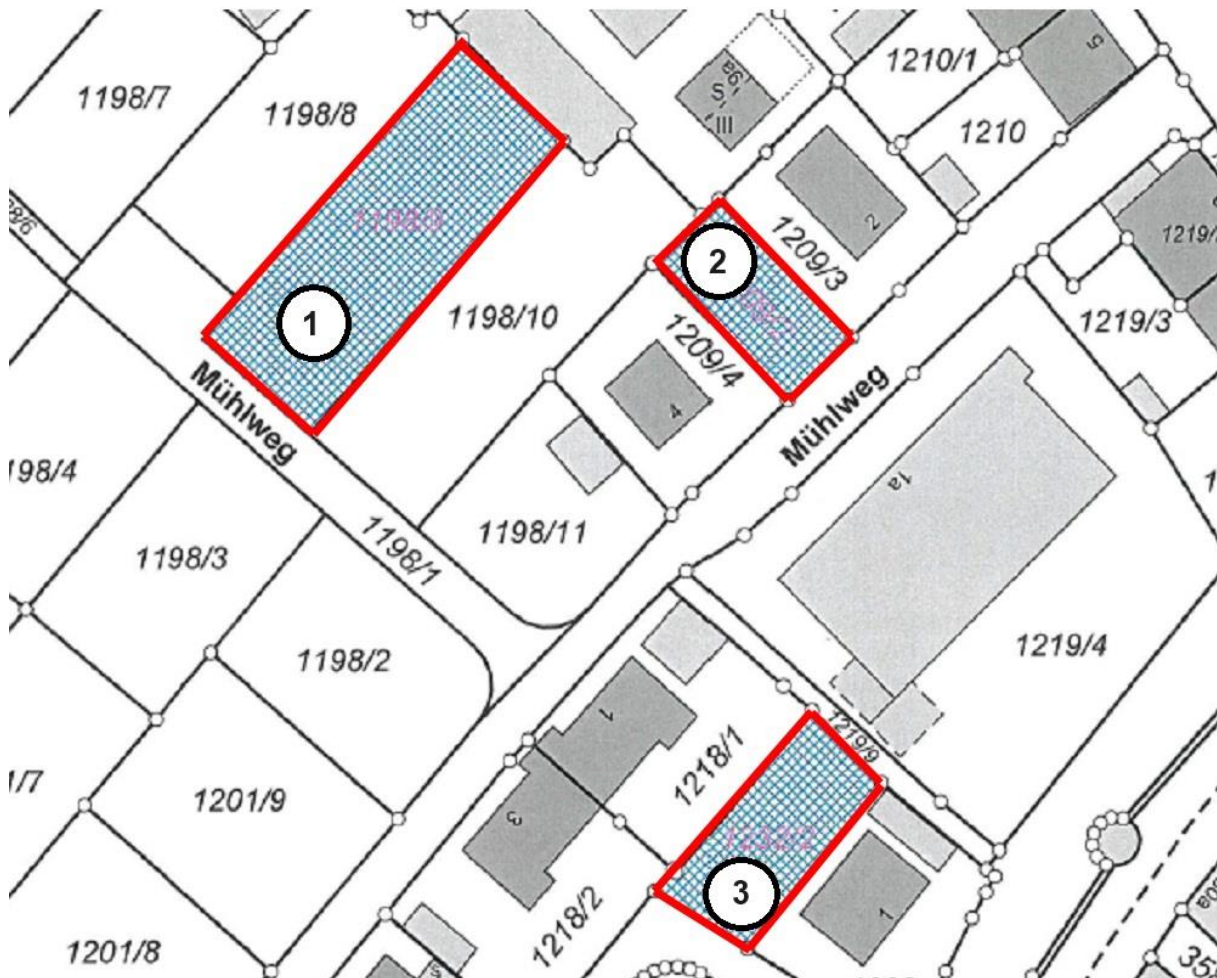
1. Antragsteller		
	Antragsteller 1	ggf. Antragsteller 2
Name:		
ggf. Geburtsname:		
Vorname(n):		
geboren am:		
Straße, Haus-Nr.:		
PLZ, Wohnort:		
Telefon (tagsüber):		
Mobiltelefon:		
E-Mail-Adresse:		
2. Erklärungen des/der Interessenten		
<p>Die Richtlinien der Stadt Eibelstadt über die Vergabe der Grundstücke („Richtlinien“) sind mir/uns bekannt.</p> <p>Ich/wir erfülle(n) sämtliche Voraussetzungen nach dem § 2 (Antragsberechtigung) sowie dem § 3 (Ausschluss vom Losverfahren) der Richtlinien.</p> <p>Die Hinweise zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Beckenweinberg“ habe(n) wir/ich zur Kenntnis genommen.</p>		
Ort, Datum:		
Unterschrift(en):		

Baugebiet: Beckenweinberg

Gewünschtes Grundstück:

- Grundstück Nr. 1 (Fl. Nr. 1198/9 mit einer Fläche von 700 qm)
- Grundstück Nr. 2 (Fl. Nr. 1209/2 mit einer Fläche von 215 qm)
- Grundstück Nr. 3 (Fl. Nr. 1232/2 mit einer Fläche von 284 qm)

Jeder Bewerber darf sich auf mehr als ein Grundstück bewerben.



Der Kaufpreis beträgt 485,00 Euro/qm inkl. Erschließungskosten (Straße, Wasser, Kanal).

Ort, Datum:	
Unterschrift(en):	

Auszug der Hinweise zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Beckenweinberg“

- 9.1. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind Verfüllungen oder Altablagerungen anzutreffen.
- 9.2. Aushubmaterial aus Bereichen mit Auffüllungen (vgl. zeichnerischer Hinweis) ist abfallrechtlich zu untersuchen (vgl. LAGA 20, Ziff. II. 1.2.-2). Ein Wiedereinbau darf nur bei Nachweis von unbelastetem Material erfolgen.
- 9.3. Darüber hinaus bekanntwerdende Bodenverunreinigungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- 9.4. Bei Aushubarbeiten bzw. im Rahmen von Gründungen oder der Errichtung von Kellern in den mit B1 und B2 gekennzeichneten Bereichen mit erhöhten PAK- und Kohlenwasserstoffgehalten wird die Durchführung von Deponiegasmessungen empfohlen. Dies ist entbehrlich, wenn vorsorglich eine gasdichte Bauweise (weiße Wanne) und die Abdichtung von Gebäudeteilen, die in den Untergrund eingreifen, erfolgt.
- 9.5. Bei der Anlage von Gärten und unbefestigten Freiflächen nach Abschluss von Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich der Auffüllungen muss eine unbelastete Bodenoberschicht von mind. 60 cm in Nutzgärten, mind. 35 cm bei Kinderspielanlagen und mind. 30 cm in allgemeinen Grün- und Freiflächen ab Geländeoberkante vorhanden sein.
- 9.6. Im Bereich der Auffüllungen (vgl. zeichnerischer Hinweis) ist die Errichtung von privaten Haus- und Gartenbrunnen u. a. Maßnahmen zur Förderung von Grundwasser unzulässig; dies beinhaltet auch das Errichten von Förder- und Schluckbrunnen zur thermischen Nutzung von Grundwasser im offenen System. Die Errichtung von Erdwärmesonden (geschlossenes System) ist im Einzelfall möglich.
- 9.7. Im Bereich der gekennzeichneten Auffüllungen (vgl. zeichnerischer Hinweis) ist das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen und befestigten Flächen und die Errichtung von Versickerungseinrichtungen nicht zulässig.

**Weitere Informationen können Sie der
3. Änderung des Bebauungsplanes
„Beckenweinberg“ entnehmen.**